

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZA 20/92

vom

11. November 1992

in der Familiensache

Ingrid Maria W [REDACTED] geb. K [REDACTED], R [REDACTED]-W [REDACTED]-
Straße 112, B [REDACTED],

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], M [REDACTED]straße 4,
K [REDACTED] -

gegen

Franz Jakob W [REDACTED], R [REDACTED]straße 11a, B [REDACTED],

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Partner, R [REDACTED]straße 16,
K [REDACTED] -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. November 1992 durch die Richter Dr. Zysk, Dr. Krohn,
Nonnenkamp, Dr. Knauber und Dr. Hahne

beschlossen:

Der Antrag der Antragsgegnerin auf Prozeßkosten-
hilfe wird abgelehnt, weil die beabsichtigte
Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf
Erfolg bietet.

Gründe:

Wird ein Verbundurteil nur teilweise durch Berufung an-
gefochten, so kann nach § 629a Abs. 3 Satz 1 ZPO eine Ände-
rung von anderen Teilen der Entscheidung nur noch bis zum
Ablauf eines Monats nach Zustellung der Berufungsbegründung
beantragt werden. Dies gilt nach h.A., die der Senat teilt,
nicht nur für eine Anschließung des Gegners, sondern auch
für eine - sei es auch ausdrücklich vorbehaltene - Erweite-
rung der Berufung durch den Hauptrechtsmittelführer (vgl.
OLG Schleswig NJW RR 1988, 1479; Johannsen/Henrich/Sede-
mund-Treiber Eherecht 2. Aufl. ZPO § 629a Rdn. 13;
MünchKomm-ZPO/Klauser § 629a Rdn. 33; Thomas/Putzo ZPO
17. Aufl. § 629a Anm. 6 g). Da im vorliegenden Fall die Mo-
natsfrist am 9. Dezember 1991 abgelaufen und bis zu diesem

- 3 -

Zeitpunkt eine Anschließung des Antragstellers nicht erfolgt war, konnte die Antragsgegnerin ihre vorbehaltlos nur gegen die Entscheidung über nachehelichen Unterhalt eingelegte Berufung in der Verhandlung vom 12. Dezember 1991 nicht mehr auf den Scheidungsausspruch des Verbundurteils erweitern.

Zysk

Krohn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)